



Kundmachung

Es wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Völs in seiner Sitzung am 10.9.2020 unter dem Tagesordnungspunkt 3. folgenden einstimmigen Beschluss gefasst hat:

„Friedhofsordnung

für den Friedhof in Völs

Der Gemeinderat der Gemeinde Völs hat aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindegesundheitsschutzgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020, in seiner Sitzung vom 10.9.2020 folgende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Friedhof ist Eigentum der Marktgemeinde Völs. Er dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Marktgemeinde Völs ihren Wohnsitz hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Beisetzung in einem Familiengrab haben. Für andere Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten.
2. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens obliegt der Marktgemeinde Völs. Diese hat insbesondere einen Plan des Friedhofes mit sämtlichen vorgesehenen Grabstellen, sowie ein Verzeichnis aller dort Beerdigten zu führen.

II. Ordnungsvorschriften

1. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen und den Anordnungen der von der Marktgemeinde mit der Aufsicht betrauten Personen Folge zu leisten.

2. Es ist verboten:
 - a) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen. Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
 - b) ohne besondere Bewilligung Druckschriften zu verteilen;
 - c) das Befahren der Wege mit Fahrrädern und Kinderrollern, zu lärmern und zu spielen;

 - d) das Rauchen;
 - e) das Mitführen von Hunden.
3. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
4. Gewerbliche Arbeiten an Grabsteinen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung beim Marktgemeindefamt Völs ausgeführt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

1. Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle bei Erstbelegung 2,20 m zu betragen.
2. Die Ruhefrist beträgt 10 Jahre.
3. Eine Wiederbelegung kann in einer Tiefe von 1,80 m vor Ablauf dieser Frist erfolgen.

IV. Grabstätten

Die Gräber werden eingeteilt:

1. Reihengräber,
2. Familiengräber (das sind Eigentumsgräber) und
3. Urnengräber.

Reihengräber werden der Reihe nach besetzt und im Anlassfall zugewiesen. Grundsätzlich wird pro Familie ein Grab vergeben.

Maße: Länge 1,30 m
Breite 0,90 m

Familiengräber bzw. Eigentumsgräber sind jene Grabstätten, die von altersher vielen Häusern zugewiesen sind und das Grabrecht teilweise auch im Grundbuch vermerkt ist (Feststellung der Eigentumsgräber mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.7.1950). Diese Gräber sind Eigentum und wird hierfür nur die jeweils vorgeschriebene Beerdigungsgebühr und die jährliche Friedhoferhaltungsgebühr laut Gebührenordnung eingehoben. In die Eigentumsgräber können der Eigentümer und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Bewilligung gemäß I./1.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten;
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister;
- c) Ehepartner der unter b) bezeichneten Personen

Urnengräber sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehen Grabplätze. Sie können für die Aufnahme von zwei bis sechs Urnen bestimmt sein.

Bei Beanspruchung eines Urnengrabes dürfen nur die von der Marktgemeinde Völs bereits montierten Urnenabdeckplatten und beigegebenen Kerzenhalter verwendet werden. Die Montage und Demontage der Abdeckplatten hat händisch und nicht mit Akkuschauber zu erfolgen. Hier ist insbesondere auf die flächenbündige Montage mit den Metallschwertern zu achten.

Der mit der Montage und Demontage bzw. Beschriftung der Urnenabdeckplatten beauftragte Steinmetz hat sich vor Inangriffnahme der Arbeiten mit dem Gemeindeamt Völs in Verbindung zu setzen.

Bei Nichteinhaltung dieses Punktes gehen Beschädigungen an der Urnenabdeckplatte zu Lasten des Urnengrabnutzungsberechtigten bzw. Steinmetzes.

Die Beschriftung darf nur auf diesen Abdeckplatten angebracht werden und hat in ortsüblicher Weise in den Farben Gold, Silber, Weiß oder Schwarz zu erfolgen.

Es ist nicht erlaubt, **Dekorationsgegenstände** (Blumentöpfe, Vasen, Kerzenständer, usw.) oberhalb der Nischen bzw. am Boden vor den Nischen hinzustellen.

An den Urnennischen dürfen **keine baulichen Veränderungen** vorgenommen und **keine zusätzlichen Ablageflächen** montiert werden.

Hinsichtlich der Nutzungsrechte gelten dieselben Bestimmungen wie für Reihen- bzw. Familiengräber. Nach Erlöschen der Nutzungsfrist hat die Marktgemeinde Völs das Recht, nach vorangegangener Verständigung des Grabbesitzers die beigegebenen Aschenbehälter zu entfernen. Die Asche ist sodann an einer geeigneten Stelle des Friedhofes in würdiger Weise beizusetzen.

Jedes Recht auf eine Grabstelle erlischt, sobald die Schließung des Friedhofes angeordnet wurde. Gegen eine solche Maßnahme kann aus dem Rechte der Benutzung einer Grabstelle kein Einwand erhoben werden und keinerlei Entschädigungsforderungen oder sonstige Ansprüche abgeleitet werden. Grabmäler bleiben auch bei Sperre des Friedhofes jeweils Eigentum der Grabbesitzer und können von diesen auf eigene Kosten entfernt werden.

Alle Gräber sind in gepflegtem Zustand zu halten.

Durch die Bepflanzung dürfen benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen obliegt der Marktgemeinde. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Marktgemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätten frei verfügen, wenn von den Erben keine Verlängerung beantragt wurde oder keine Gebühren mehr eingezahlt werden.

V. Grabmäler und Einfriedung

Die Einfriedung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Veränderungen dürfen nur mit Genehmigung des Bürgermeisters durchgeführt werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden. Zur Genehmigung ist ein Plan mit Ansichten samt Baubeschreibung einzureichen. Jedes Grabmal muss dauerhaft erstellt sein, die Grabinhaber sind für alle Schäden haftbar, die zufolge ihres Verschuldens verursacht werden.

VI. Schlussbestimmungen

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung maßgebend. Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden vom Bürgermeister nach § 18 Absatz 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001 mit Geldstrafen bis zu € 2.000 bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Diese Verordnung tritt mit 1.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung aus dem Jahr 2002, beschlossen am 19.7.2002, außer Kraft.

Angeschlagen am: 11.09.2020

Abgenommen am: 28.09.2020

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Erich Ruetz“



Dieses Dokument wurde von Erich Ruetz elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 11.09.2020

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.voels.at/amtssignatur